

Antrag

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Vorgaben zu den „Handschlaglehrkräften“ an den Schulen Baden-Württembergs

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele sogenannte „Handschlaglehrkräfte“ in den vergangenen fünf Schuljahren in Baden-Württemberg eingestellt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Schulart und Landkreis);
2. wie viele Unterrichtsstunden in den vergangenen fünf Schuljahren in den Schulen in Baden-Württemberg durch „Handschlaglehrkräfte“ gehalten wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart);
3. wie sie die Umsetzung des Konzepts der „Handschlaglehrkräfte“ in Baden-Württemberg und deren Mehrwert für die Schulen aktuell bewertet;
4. welche Voraussetzungen und Qualifikationen „Handschlaglehrkräfte“ mitbringen müssen, insbesondere in Bezug auf die Aufgaben, die sie in den verschiedenen Schularten übernehmen;
5. wie viel eine „Handschlaglehrkraft“ in den vergangenen fünf Schuljahren je nach Schulart verdient hat bzw. verdient (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart);
6. aus welchen Gründen eine Grundschullehrkraft bei einem Einsatz in der Sekundarstufe I den Stundensatz der Grundschule erhalten soll und nicht den Stundensatz der Sekundarstufe I;
7. ob sie beabsichtigt, die Gehälter der „Handschlaglehrkräfte“ in den Grundschulen zu erhöhen;

8. wie der Einstellungsprozess für eine „Handschlaglehrkraft“ abläuft, insbesondere unter Darstellung des bürokratischen Mehraufwands, der für die Schulen mit dem Schreiben „Zeitkontingent im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und für Schulen der Sekundarstufe I sowie für die Primar- und Sekundarstufe I bzw. Hauptstufe an SBBZ für kurzfristige Vertretungsfälle“ im November 2023 hinzukam;
9. welche Gründe die Landesregierung zu diesen neuen Vorgaben hinsichtlich der Einstellung von „Handschlaglehrkräften“ bewogen haben;
10. inwiefern sie das Zeitkontingent von acht Wochenstunden für eine „Handschlaglehrkraft“ als ausreichend erachtet, um beispielsweise den Ausfall einer Klassenleitung zu kompensieren;
11. ob sie es für sinnvoll hält, dass einer mehrzügigen Schule mit hoher Schülerzahl das gleiche Zeitkontingent zur Verfügung gestellt wird wie einer wesentlich kleineren Schule;
12. ob sie (wenn ja, welche) Möglichkeiten sieht, das Zeitkontingent für „Handschlaglehrkräfte“ zu erweitern;
13. welche Maßnahmen sie ergreifen möchte, um mehr Schulen auf die Option der Einstellung von „Handschlaglehrkräften“ aufmerksam zu machen.

26.3.2024

Steinhilb-Joos, Dr. Fulst-Blei, Born, Kenner, Rolland SPD

Begründung

Die Schulleitungen des Landes ächzen unter dem Lehrkräftemangel und der daraus folgenden Mehrbelastung. Trotzdem gibt es immer wieder neue Vorgaben aus dem Kultusministerium, welche innerhalb von verhältnismäßig kurzer Zeit umgesetzt werden müssen. Eine Möglichkeit, um dem Lehrkräftemangel entgegenzuwirken, sind die „Handschlaglehrkräfte“. Jede Schule erhält ein Zeitkontingent von 70 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr, welches auf Grundlage einer nebenberuflichen Tätigkeit an eine Vertretungslehrkraft vergeben werden kann. Dazu war bislang lediglich eine mündliche Einigung notwendig. Schulverbände bemängeln nun, dass die bürokratischen Anforderungen für die Einstellung der sogenannten „Handschlaglehrkräfte“ gestiegen seien. Zudem stehen pro „Handschlaglehrkraft“ und Woche nur acht Stunden zur Verfügung, wodurch die Schulen beispielsweise den Ausfall einer Klassenleitung nicht einmal annähernd kompensieren können. Dieser Antrag befasst sich daher mit den Vorgaben zur Einstellung und zum Gehalt der „Handschlaglehrkräfte“ sowie dem verfügbaren Zeitkontingent.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. April 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/42/2 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele sogenannte „Handschlaglehrkräfte“ in den vergangenen fünf Schuljahren in Baden-Württemberg eingestellt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Schulart und Landkreis);

In untenstehender Tabelle sind die Anzahl der sogenannten Handschlaglehrkräfte für Grundschulen, Sekundarstufe I und die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) aufgeführt. Die Zahlen werden erst seit 2023 systematisch erhoben. Daten zu Landkreisen liegen nicht vor. Bei den Zahlen für die Sekundarstufe I ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit, Handschlaglehrkräfte einzustellen, erst seit dem November 2023 existiert und dass die Abrechnung nachlaufend erfolgt, also erst nach dem Einsatz der Handschlaglehrkräfte.

Jahr	Grundschulen und Grundstufen SBBZ	Sekundarstufe I und Hauptstufen SBBZ
2023	2 528 Personen	7 Personen
2024	1 006 Personen*	19 Personen*

Quelle: Auswertung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV)

* Stand: Ende 1. Quartal 2024

2. wie viele Unterrichtsstunden in den vergangenen fünf Schuljahren in den Schulen in Baden-Württemberg durch „Handschlaglehrkräfte“ gehalten wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart);

3. wie sie die Umsetzung des Konzepts der „Handschlaglehrkräfte“ in Baden-Württemberg und deren Mehrwert für die Schulen aktuell bewertet;

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Zeitkontingent ist eines von mehreren Instrumenten, das den Schulen dabei hilft, einzelne kurzfristig eintretende und auf einzelne Stunden begrenzte Unterrichtsausfälle zu vermeiden. Dafür steht den Grundschulen, den Grundstufen der SBBZ sowie seit dem Schuljahr 2023/2024 auch den Schulen der Sekundarstufe I sowie den Hauptstufen der SBBZ ein Kontingent von grundsätzlich 70 Stunden pro Kalenderjahr pro Schulstufe zur Verfügung.

Mit dem Instrument der Handschlaglehrkraft haben Schulleitungen ein Mittel an der Hand, mit dem sie pragmatisch und bürokratiearm auf den kurzfristigen und auf einzelne Stunden begrenzten Ausfall von Unterrichtsstunden reagieren können. Daten werden daher nicht systematisch erfasst.

4. welche Voraussetzungen und Qualifikationen „Handschlaglehrkräfte“ mitbringen müssen, insbesondere in Bezug auf die Aufgaben, die sie in den verschiedenen Schularten übernehmen;

8. wie der Einstellungsprozess für eine „Handschlaglehrkraft“ abläuft, insbesondere unter Darstellung des bürokratischen Mehraufwands, der für die Schulen mit dem Schreiben „Zeitkontingent im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und für Schulen der Sekundarstufe I sowie für die Primar- und Sekundarstufe I bzw. Hauptstufe an SBBZ für kurzfristige Vertretungsfälle“ im November 2023 hinzukam;

9. *welche Gründe die Landesregierung zu diesen neuen Vorgaben hinsichtlich der Einstellung von „Handschlaglehrkräften“ bewogen haben;*

Die Fragen 4, 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als Handschlaglehrkräfte eingesetzt werden können verbeamtete Lehrkräfte, die im Ruhestand oder beurlaubt sind. Dadurch ist die Qualifikation der eingesetzten Handschlaglehrkräfte sichergestellt.

Die Einstellung läuft folgendermaßen ab:

- Die Schulleitungen füllen den Vordruck „Festsetzung einmaliger Zahlungen im Schulbereich“ aus und reichen diese Zahlungsanweisung beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) ein.
- Um den Schutz für Kinder und Jugendliche sicherzustellen ist, wie bei allen anderen Tätigkeiten auch, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Weiterhin wird eine Erklärung der Handschlaglehrkraft bezüglich der Steuerbefreiung der Vergütung (Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz) ausgefüllt und unterschrieben der Schulleitung vorgelegt.

Abgesehen von der Ausweitung auf die Sekundarstufe I im Schuljahr 2023/2024 gibt es keine grundsätzlich neuen Vorgaben. Mit dem Schreiben vom November 2023 wurde zusätzlich festgelegt, dass vierteljährlich der Verbrauch des Zeitkontingents dem zuständigen Staatlichen Schulamt zu melden ist. Dies hat den Hintergrund, dass die Staatlichen Schulämter bei einem besonderen Bedarf weitere Stunden für den Einsatz von Handschlaglehrkräften an die Schulen vergeben können.

Um Schulen die Arbeit weiter zu erleichtern, soll künftig das Abrechnungsverfahren in Zusammenarbeit mit dem LBV auf ein Web-Service-Verfahren umgestellt und damit digitalisiert und papierlos werden.

5. *wie viel eine „Handschlaglehrkraft“ in den vergangenen fünf Schuljahren je nach Schulart verdient hat bzw. verdient (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart);*

6. *aus welchen Gründen eine Grundschullehrkraft bei einem Einsatz in der Sekundarstufe I den Stundensatz der Grundschule erhalten soll und nicht den Stundensatz der Sekundarstufe I;*

7. *ob sie beabsichtigt, die Gehälter der „Handschlaglehrkräfte“ in den Grundschulen zu erhöhen;*

Die Fragen 5, 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Bereich der Grundschule beträgt die Vergütung für Handschlaglehrkräfte 29 Euro je Unterrichtsstunde. Die Vergütung für in der Sekundarstufe I eingesetzte wissenschaftliche Lehrkräfte beträgt 33 Euro je Unterrichtsstunde. Fachlehrkräfte werden einheitlich mit 26 Euro je Unterrichtsstunde vergütet. Sollte eine Grundschullehrkraft in der Sekundarstufe I tätig sein, erhält diese Lehrkraft entsprechend diesen Regelungen den Vergütungssatz Lehramt Grundschule. Eine Erhöhung der Vergütung der Handschlaglehrkräfte an Grundschulen ist nicht vorgesehen.

10. *inwiefern sie das Zeitkontingent von acht Wochenstunden für eine „Handschlaglehrkraft“ als ausreichend erachtet, um beispielsweise den Ausfall einer Klassenleitung zu kompensieren;*

Das Instrument der Handschlaglehrkräfte ist nicht darauf angelegt, längerfristige Ausfälle einer Klassenleitung auszugleichen. Vielmehr dient es dazu, einzelne kurzfristig eintretende und auf einzelne Stunden begrenzte Unterrichtsausfälle

zu vermeiden. Beim Ausfall einer Klassenlehrkraft oder anderen längerfristigen Ausfällen besteht die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Vertretungskraft abzuschließen.

Da der Einsatz der Handschlaglehrkräfte im Rahmen der sogenannten Übungsleiterpauschale steuerfrei vergütet wird, bestehen entsprechende gesetzliche Regelungen, die beachtet werden müssen. Eine Tätigkeit darf deshalb nur nebenberuflich und auf Basis des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (derzeit 3 000 Euro pro Person und pro Kalenderjahr) erfolgen. Für nebenberufliche Tätigkeiten gilt, dass der Einsatz – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit ausmachen darf. Legt man ein Lehrerdeputat zugrunde, ergibt sich eine maximale Tätigkeit von 8 Stunden pro Woche. Bei Einhaltung der Stundenvorgaben kann die Vergütung bis zum Freibetrag steuerfrei ausbezahlt werden.

11. ob sie es für sinnvoll hält, dass einer mehrzügigen Schule mit hoher Schülerzahl das gleiche Zeitkontingent zur Verfügung gestellt wird wie einer wesentlich kleineren Schule;

Mehrzügige Schulen haben grundsätzlich ein größeres Kollegium, sodass für den Ausgleich von kurzfristigen Ausfällen für einen begrenzten Zeitraum auch mehr interne Möglichkeiten, wie z. B. Mehrarbeit oder die Erhöhung von Teilzeitdeputaten bestehen.

Zudem haben die Staatlichen Schulämter die Möglichkeit, den Schulen bei Bedarf weitere Stunden im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Mittel zuzuteilen. Diese Möglichkeit wird rege genutzt.

12. ob sie (wenn ja, welche) Möglichkeiten sieht, das Zeitkontingent für „Handschlaglehrkräfte“ zu erweitern;

Nachdem erst zum Schuljahr 2023/2024 eine Ausweitung auf die Sekundarstufe I stattgefunden hat, ist derzeit keine weitere geplant. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind vorgegeben.

Die Möglichkeiten zum Einsatz von Handschlaglehrkräften werden durch mehrere Faktoren begrenzt, was den Ertrag einer Ausweitung fraglich erscheinen lässt:

- Es können lediglich verbeamtete Lehrkräfte in Pension oder in Beurlaubung als Handschlaglehrkräfte eingesetzt werden.
- Der Einsatz der einzelnen Personen ist aufgrund steuerlicher Regelungen auf maximal 3 000 Euro pro Kalenderjahr begrenzt.
- Für längerfristige Ausfälle stehen Vertretungsmittel zum Abschluss befristeter Verträge zur Verfügung.

13. welche Maßnahmen sie ergreifen möchte, um mehr Schulen auf die Option der Einstellung von „Handschlaglehrkräften“ aufmerksam zu machen.

Auf diese Möglichkeiten wird im Rahmen der Dienstbesprechungen durch die Staatlichen Schulämter hingewiesen. Informationen zum Einsatz von Handschlaglehrkräften finden sich ebenfalls im Intranet. Außerdem können die Staatlichen Schulämter die Schulleitung beraten und ihnen im Falle eines Ausfalls einer Lehrkraft verschiedene Möglichkeiten zur Kompensation des Ausfalls aufzeigen.

Schopper

Ministerin für Kultus, Jugend
und Sport